

Haus- und Gartenordnung; Haustiere

1. Hausordnung:

Das Zusammenleben setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

- **Rücksichtnahme auf den Mitmieter**

Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen und Flaumern aus den Fenstern ist nicht erlaubt. Für das erstere ist die Teppichklopfstange zu benutzen, unter Einhaltung der gemäss Polizeiverordnung vorgesehenen Zeiten (08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr).

- **Ruhe**

Jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Mitbewohner des Hauses und der Kolonie nicht durch unnötigen Lärm gestört werden. Lärm verursachende Arbeiten im Haus und im Garten sind nach 19.00 Uhr nicht gestattet. Radio-, Fernsehgeräte und sonstige Musikanlagen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Das Musizieren ist, insbesondere bei offenem Fenster, über die Mittagszeit (12.00 bis 14.00 Uhr) und in der Nacht (20.00 bis 07.00 Uhr) zu unterlassen.

- **Fenster**

Während der Heizperiode sind in der Regel alle Fenster geschlossen zu halten. Kurzes, periodisches Lüften (Durchzug) ist zur Vermeidung von Feuchtstellen sehr zu empfehlen.

- **Kehrichtabfuhr**

Der Kehricht ist in gut verschnürten offiziellen Plastiksäcken in die Container zu legen. Alle weiteren Abfälle wie Glas, Metall, Öl, Karton, Neonröhren etc. sind gemäss Vorschriften des AWZ zu entsorgen (Sammelstellen).

- **Waschsalon; Wäschetrocknen**

Die zur Verfügung stehenden Waschmaschinen sind gemäss Bedienungsanleitung zu benutzen. Kosten für die Behebung von Reparaturen, die auf unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des schadenverursachenden Mieters. An Sonn- und Feiertagen ist das Aufhängen von Wäsche und Kleidern im Freien untersagt.

- **Kinder; Spielplatz**

Den Kindern ist die nötige Aufsicht zu schenken. Der Aufenthalt auf dem Spielplatz ist grundsätzlich allen Kindern erlaubt und erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Fussball- und andere Spiele, die Kinder gefährden können oder vom Spielplatz verdrängen, sind untersagt.

- **Fahrverbot**

Das Befahren der Privatstrasse «Im Hegi» ist gemäss audienzrichterlichem Verbot nur im Schritt-Tempo für Zubringerdienst gestattet. Die Durchfahrt für Sanität, Feuerwehr, Kehrichtabfuhr etc. muss jederzeit gewährleistet sein. Jegliches Stehenlassen von Motorfahrzeugen ist deshalb verboten.

Das Befahren der Verbindungswege mit Velos oder Mofas ist wegen Unfallgefahr untersagt.

- **Änderungen und Ergänzungen** dieser Hausordnung durch den Vorstand bleiben vorbehalten.